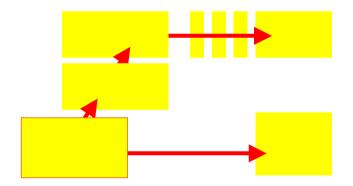
gemeinsam mit Leo Reisinger, in: Österreichisches Anwaltsblatt, 1975, 340

Revisualisierung



Von Ministerialkommissär Dr. Friedrich Lachmayer, Wien und UnivDoz DDr. Leo Reisinger, Wien

Im Rahmen des Wiener Rechtstheorie-Symposiums 1972 wurden von den Verfassern die nachstehenden "Thesen zur normativen Notation" vorgelegt, die im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung symbolisierter und formalisierter Schreibweisen in der Rechtswissenschaft nach wie vor als aktuell anzusehen sind:

"Die Vielfalt der gegenwärtig in der Literatur verwendeten normativen Symbole ist einerseits ein Indiz für eine fruchtbare Phase der wissenschaftlichen Entwicklung, andererseits ergeben sich durch das daraus entstehende Übersetzungsproblem nicht unbeträchtliche technische Schwierigkeiten. Eine Vereinheitlichung der normativen Notation würde diese vermeidbaren technischen Probleme beseitigen und weitere Energien für die zukünftige Entwicklung einer formal orientierten Rechtstheorie freisetzen. Freilich muß bewußt bleiben, daß eine solche Bestrebung gegenwärtig nur auf ein Minimum beschränkt bleiben kann, um international akzeptiert werden zu können.

Folgendes wird vorgeschlagen:

- 1. Es muß unterschieden werden zwischen einer logischen Notation, wie sie im Aussagen-, Klassen- und Prädikatenkalkül verwendet wird, und einer spezifisch normativen Notation.
- 2. Bei der Symbolwahl einer normativen Notation ist prinzipiell von der lateinischen Sprache auszugehen.

3. Für die grundlegenden normativen Operatoren wird folgende Bezeichnung vorgeschlagen:

O obligatio

V vetum

L libertas

P permissio

- 4. Aus der Menge der Hilfszeichen werden wegen ihres häufigen Gebrauches für eine einheitliche Verwendung vorgeschlagen:
- / Trennung zwischen normativer Bedingung und gesolltem Verhalten (von links nach rechts zu lesen)
- () Kennzeichnung des Arguments eines normativen Operators
- 5. Als Beispiel zu der in den Punkten 3 und 4 vorgeschlagenen Notation würde etwa die Pflicht, bei Vorliegen von A das Verhalten B zu setzen, folgendermaßen symbolisiert werden:

- 6. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sowie der optischen Abhebung vom normativen Operator und vom Inhalt darf empfohlen werden, für die Symbolisierung der Junktoren und Quantoren keine Buchstaben zu verwenden.
- 7. Für eine einfachere Handhabung der bisher erschienenen Literatur wäre eine Synopsis der verwendeten Symbolik in Tabellenform wünschenswert."

Von Ministerialkommissär Dr. Friedrich Lachmayer, Wien und UnivDoz DDr. Leo Reisinger, Wien

Im Rahmen des Wiener Rechtstheorie-Symposiums 1972 wurden von den Verfassern die nachstehenden "Thesen zur normativen Notation" vorgelegt, die im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung symbolisierter und formalisierter Schreibweisen in der Rechtswissenschaft nach wie vor als aktuell anzusehen sind:

"Die Vielfalt der gegenwärtig in der Literatur verwendeten normativen Symbole ist einerseits ein Indiz für eine fruchtbare Phase der wissenschaftlichen Entwicklung, andererseits ergeben sich durch das daraus entstehende Übersetzungsproblem nicht unbeträchtliche technische Schwierigkeiten. Eine Vereinheitlichung der normativen Notation würde diese vermeidbaren technischen Probleme beseitigen und weitere Energien für die zukünftige Entwicklung einer formal orientierten Rechtstheorie freisetzen. Freilich muß bewußt bleiben, daß eine solche Bestrebung gegenwärtig nur auf ein Minimum beschränkt bleiben kann, um international akzeptiert werden zu können.

Folgendes wird vorgeschlagen:

- 1. Es muß unterschieden werden zwischen einer logischen Notation, wie sie im Aussagen-, Klassen- und Prädikatenkalkül verwendet wird, und einer spezifisch normativen Notation.
- 2. Bei der Symbolwahl einer normativen Notation ist prinzipiell von der lateinischen Sprache auszugehen.

3. Für die grundlegenden normativen Operatoren wird folgende Bezeichnung vorgeschlagen:

O obligatio

V vetum

L libertas

P permissio

- 4. Aus der Menge der Hilfszeichen werden wegen ihres häufigen Gebrauches für eine einheitliche Verwendung vorgeschlagen:
- Trennung zwischen normativer Bedingung und gesolltem Verhalten (von links nach rechts zu lesen)
- () Kennzeichnung des Arguments eines normativen Operators
- 5. Als Beispiel zu der in den Punkten 3 und 4 vorgeschlagenen Notation würde etwa die Pflicht, bei Vorliegen von A das Verhalten B zu setzen, folgendermaßen symbolisiert werden:

- 6. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sowie der optischen Abhebung vom normativen Operator und vom Inhalt darf empfohlen werden, für die Symbolisierung der Junktoren und Quantoren keine Buchstaben zu verwenden.
- 7. Für eine einfachere Handhabung der bisher erschienenen Literatur wäre eine Synopsis der verwendeten Symbolik in Tabellenform wünschenswert."

Von Ministerialkommissär Dr. Friedrich Lachmayer, Wien und UnivDoz DDr. Leo Reisinger, Wien

Im Rahmen des Wiener Rechtstheorie-Symposiums 1972 wurden von den Verfassern die nachstehenden "Thesen zur normativen Notation" vorgelegt, die im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung symbolisierter und formalisierter Schreibweisen in der Rechtswissenschaft nach wie vor als aktuell anzusehen sind:

"Die Vielfalt der gegenwärtig in der Literatur verwendeten normativen Symbole ist einerseits ein Indiz für eine fruchtbare Phase der wissenschaftlichen Entwicklung, andererseits ergeben sich durch das daraus entstehende Übersetzungsproblem nicht unbeträchtliche technische Schwierigkeiten. Eine Vereinheitlichung der normativen Notation würde diese vermeidbaren technischen Probleme beseitigen und weitere Energien für die zukünftige Entwicklung einer formal orientierten Rechtstheorie freisetzen. Freilich muß bewußt bleiben, daß eine solche Bestrebung gegenwärtig nur auf ein Minimum beschränkt bleiben kann, um international akzeptiert werden zu können.

Folgendes wird vorgeschlagen:

- 1. Es muß unterschieden werden zwischen einer logischen Notation, wie sie im Aussagen-, Klassen- und Prädikatenkalkül verwendet wird, und einer spezifisch normativen Notation.
- 2. Bei der Symbolwahl einer normativen Notation ist prinzipiell von der lateinischen Sprache auszugehen.

3. Für die grundlegenden normativen Operatoren wird folgende Bezeichnung vorgeschlagen:

O obligatio

V vetum

L libertas

P permissio

- 4. Aus der Menge der Hilfszeichen werden wegen ihres häufigen Gebrauches für eine einheitliche Verwendung vorgeschlagen:
- / Trennung zwischen normativer Bedingung und gesolltem Verhalten (von links nach rechts zu lesen)
- () Kennzeichnung des Arguments eines normativen Operators
- 5. Als Beispiel zu der in den Punkten 3 und 4 vorgeschlagenen Notation würde etwa die Pflicht, bei Vorliegen von A das Verhalten B zu setzen, folgendermaßen symbolisiert werden:

- 6. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sowie der optischen Abhebung vom normativen Operator und vom Inhalt darf empfohlen werden, für die Symbolisierung der Junktoren und Quantoren keine Buchstaben zu verwenden.
- 7. Für eine einfachere Handhabung der bisher erschienenen Literatur wäre eine Synopsis der verwendeten Symbolik in Tabellenform wünschenswert."

Von Ministerialkommissär Dr. Friedrich Lachmayer, Wien und UnivDoz DDr. Leo Reisinger, Wien

Im Rahmen des Wiener Rechtstheorie-Symposiums 1972 wurden von den Verfassern die nachstehenden "Thesen zur normativen Notation" vorgelegt, die im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung symbolisierter und formalisierter Schreibweisen in der Rechtswissenschaft nach wie vor als aktuell anzusehen sind:

"Die Vielfalt der gegenwärtig in der Literatur verwendeten normativen Symbole ist einerseits ein Indiz für eine fruchtbare Phase der wissenschaftlichen Entwicklung, andererseits ergeben sich durch das daraus entstehende Übersetzungsproblem nicht unbeträchtliche technische Schwierigkeiten. Eine Vereinheitlichung der normativen Notation würde diese vermeidbaren technischen Probleme beseitigen und weitere Energien für die zukünftige Entwicklung einer formal orientierten Rechtstheorie freisetzen. Freilich muß bewußt bleiben, daß eine solche Bestrebung gegenwärtig nur auf ein Minimum beschränkt bleiben kann, um international akzeptiert werden zu können.

Folgendes wird vorgeschlagen:

- 1. Es muß unterschieden werden zwischen einer logischen Notation, wie sie im Aussagen-, Klassen- und Prädikatenkalkül verwendet wird, und einer spezifisch normativen Notation.
- 2. Bei der Symbolwahl einer normativen Notation ist prinzipiell von der lateinischen Sprache auszugehen.

3. Für die grundlegenden normativen Operatoren wird folgende Bezeichnung vorgeschlagen:

O obligatio

V vetum

L libertas

P permissio

- 4. Aus der Menge der Hilfszeichen werden wegen ihres häufigen Gebrauches für eine einheitliche Verwendung vorgeschlagen:
- / Trennung zwischen normativer Bedingung und gesolltem Verhalten (von links nach rechts zu lesen)
- () Kennzeichnung des Arguments eines normativen Operators
- 5. Als Beispiel zu der in den Punkten 3 und 4 vorgeschlagenen Notation würde etwa die Pflicht, bei Vorliegen von A das Verhalten B zu setzen, folgendermaßen symbolisiert werden:

- 6. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sowie der optischen Abhebung vom normativen Operator und vom Inhalt darf empfohlen werden, für die Symbolisierung der Junktoren und Quantoren keine Buchstaben zu verwenden.
- 7. Für eine einfachere Handhabung der bisher erschienenen Literatur wäre eine Synopsis der verwendeten Symbolik in Tabellenform wünschenswert."

Von Ministerialkommissär Dr. Friedrich Lachmayer, Wien und UnivDoz DDr. Leo Reisinger, Wien

Im Rahmen des Wiener Rechtstheorie-Symposiums 1972 wurden von den Verfassern die nachstehenden "Thesen zur normativen Notation" vorgelegt, die im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung symbolisierter und formalisierter Schreibweisen in der Rechtswissenschaft nach wie vor als aktuell anzusehen sind:

"Die Vielfalt der gegenwärtig in der Literatur verwendeten normativen Symbole ist einerseits ein Indiz für eine fruchtbare Phase der wissenschaftlichen Entwicklung, andererseits ergeben sich durch das daraus entstehende Übersetzungsproblem nicht unbeträchtliche technische Schwierigkeiten. Eine Vereinheitlichung der normativen Notation würde diese vermeidbaren technischen Probleme beseitigen und weitere Energien für die zukünftige Entwicklung einer formal orientierten Rechtstheorie freisetzen. Freilich muß bewußt bleiben, daß eine solche Bestrebung gegenwärtig nur auf ein Minimum beschränkt bleiben kann, um international akzeptiert werden zu können.

Folgendes wird vorgeschlagen:

- 1. Es muß unterschieden werden zwischen einer logischen Notation, wie sie im Aussagen-, Klassen- und Prädikatenkalkül verwendet wird, und einer spezifisch normativen Notation.
- 2. Bei der Symbolwahl einer normativen Notation ist prinzipiell von der lateinischen Sprache auszugehen.

3. Für die grundlegenden normativen Operatoren wird folgende Bezeichnung vorgeschlagen:

O obligatio

V vetum

L libertas

P permissio

- 4. Aus der Menge der Hilfszeichen werden wegen ihres häufigen Gebrauches für eine einheitliche Verwendung vorgeschlagen:
- / Trennung zwischen normativer Bedingung und gesolltem Verhalten (von links nach rechts zu lesen)
- () Kennzeichnung des Arguments eines normativen Operators
- 5. Als Beispiel zu der in den Punkten 3 und 4 vorgeschlagenen Notation würde etwa die Pflicht, bei Vorliegen von A das Verhalten B zu setzen, folgendermaßen symbolisiert werden:

O (A / B)

- 6. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sowie der optischen Abhebung vom normativen Operator und vom Inhalt darf empfohlen werden, für die Symbolisierung der Junktoren und Quantoren keine Buchstaben zu verwenden.
- 7. Für eine einfachere Handhabung der bisher erschienenen Literatur wäre eine Synopsis der verwendeten Symbolik in Tabellenform wünschenswert."

O und P sind üblich

Von Ministerialkommissär Dr. Friedrich Lachmayer, Wien und UnivDoz DDr. Leo Reisinger, Wien

Im Rahmen des Wiener Rechtstheorie-Symposiums 1972 wurden von den Verfassern die nachstehenden "Thesen zur normativen Notation" vorgelegt, die im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung symbolisierter und formalisierter Schreibweisen in der Rechtswissenschaft nach wie vor als aktuell anzusehen sind:

"Die Vielfalt der gegenwärtig in der Literatur verwendeten normativen Symbole ist einerseits ein Indiz für eine fruchtbare Phase der wissenschaftlichen Entwicklung, andererseits ergeben sich durch das daraus entstehende Übersetzungsproblem nicht unbeträchtliche technische Schwierigkeiten. Eine Vereinheitlichung der normativen Notation würde diese vermeidbaren technischen Probleme beseitigen und weitere Energien für die zukünftige Entwicklung einer formal orientierten Rechtstheorie freisetzen. Freilich muß bewußt bleiben, daß eine solche Bestrebung gegenwärtig nur auf ein Minimum beschränkt bleiben kann, um international akzeptiert werden zu können.

Folgendes wird vorgeschlagen:

- 1. Es muß unterschieden werden zwischen einer logischen Notation, wie sie im Aussagen-, Klassen- und Prädikatenkalkül verwendet wird, und einer spezifisch normativen Notation.
- 2. Bei der Symbolwahl einer normativen Notation ist prinzipiell von der lateinischen Sprache auszugehen.

3. Für die grundlegenden normativen Operatoren wird folgende Bezeichnung vorgeschlagen:

O obligatio

V vetum

L libertas

P permissio

- 4. Aus der Menge der Hilfszeichen werden wegen ihres häufigen Gebrauches für eine einheitliche Verwendung vorgeschlagen:
- / Trennung zwischen normativer Bedingung und gesolltem Verhalten (von links nach rechts zu lesen)
- () Kennzeichnung des Arguments eines normativen Operators
- 5. Als Beispiel zu der in den Punkten 3 und 4 vorgeschlagenen Notation würde etwa die Pflicht, bei Vorliegen von A das Verhalten B zu setzen, folgendermaßen symbolisiert werden:

- 6. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sowie der optischen Abhebung vom normativen Operator und vom Inhalt darf empfohlen werden, für die Symbolisierung der Junktoren und Quantoren keine Buchstaben zu verwenden.
- 7. Für eine einfachere Handhabung der bisher erschienenen Literatur wäre eine Synopsis der verwendeten Symbolik in Tabellenform wünschenswert."

Von Ministerialkommissär Dr. Friedrich Lachmayer, Wien und UnivDoz DDr. Leo Reisinger, Wien

Im Rahmen des Wiener Rechtstheorie-Symposiums 1972 wurden von den Verfassern die nachstehenden "Thesen zur normativen Notation" vorgelegt, die im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung symbolisierter und formalisierter Schreibweisen in der Rechtswissenschaft nach wie vor als aktuell anzusehen sind:

"Die Vielfalt der gegenwärtig in der Literatur verwendeten normativen Symbole ist einerseits ein Indiz für eine fruchtbare Phase der wissenschaftlichen Entwicklung, andererseits ergeben sich durch das daraus entstehende Übersetzungsproblem nicht unbeträchtliche technische Schwierigkeiten. Eine Vereinheitlichung der normativen Notation würde diese vermeidbaren technischen Probleme beseitigen und weitere Energien für die zukünftige Entwicklung einer formal orientierten Rechtstheorie freisetzen. Freilich muß bewußt bleiben, daß eine solche Bestrebung gegenwärtig nur auf ein Minimum beschränkt bleiben kann, um international akzeptiert werden zu können.

Folgendes wird vorgeschlagen:

- 1. Es muß unterschieden werden zwischen einer logischen Notation, wie sie im Aussagen-, Klassen- und Prädikatenkalkül verwendet wird, und einer spezifisch normativen Notation.
- 2. Bei der Symbolwahl einer normativen Notation ist prinzipiell von der lateinischen Sprache auszugehen.

3. Für die grundlegenden normativen Operatoren wird folgende Bezeichnung vorgeschlagen:

O obligatio

V vetum

L libertas

P permissio

- 4. Aus der Menge der Hilfszeichen werden wegen ihres häufigen Gebrauches für eine einheitliche Verwendung vorgeschlagen:
- Trennung zwischen normativer Bedingung und gesolltem Verhalten (von links nach rechts zu lesen)
- () Kennzeichnung des Arguments eines normativen Operators
- 5. Als Beispiel zu der in den Punkten 3 und 4 vorgeschlagenen Notation würde etwa die Pflicht, bei Vorliegen von A das Verhalten B zu setzen, folgendermaßen symbolisiert werden:

- 6. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sowie der optischen Abhebung vom normativen Operator und vom Inhalt darf empfohlen werden, für die Symbolisierung der Junktoren und Quantoren keine Buchstaben zu verwenden.
- 7. Für eine einfachere Handhabung der bisher erschienenen Literatur wäre eine Synopsis der verwendeten Symbolik in Tabellenform wünschenswert."

Von Ministerialkommissär Dr. Friedrich Lachmayer, Wien und UnivDoz DDr. Leo Reisinger, Wien

Im Rahmen des Wiener Rechtstheorie-Symposiums 1972 wurden von den Verfassern die nachstehenden "Thesen zur normativen Notation" vorgelegt, die im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung symbolisierter und formalisierter Schreibweisen in der Rechtswissenschaft nach wie vor als aktuell anzusehen sind:

"Die Vielfalt der gegenwärtig in der Literatur verwendeten normativen Symbole ist einerseits ein Indiz für eine fruchtbare Phase der wissenschaftlichen Entwicklung, andererseits ergeben sich durch das daraus entstehende Übersetzungsproblem nicht unbeträchtliche technische Schwierigkeiten. Eine Vereinheitlichung der normativen Notation würde diese vermeidbaren technischen Probleme beseitigen und weitere Energien für die zukünftige Entwicklung einer formal orientierten Rechtstheorie freisetzen. Freilich muß bewußt bleiben, daß eine solche Bestrebung gegenwärtig nur auf ein Minimum beschränkt bleiben kann, um international akzeptiert werden zu können.

Folgendes wird vorgeschlagen:

- 1. Es muß unterschieden werden zwischen einer logischen Notation, wie sie im Aussagen-, Klassen- und Prädikatenkalkül verwendet wird, und einer spezifisch normativen Notation.
- 2. Bei der Symbolwahl einer normativen Notation ist prinzipiell von der lateinischen Sprache auszugehen.

3. Für die grundlegenden normativen Operatoren wird folgende Bezeichnung vorgeschlagen:

O obligatio

V vetum

L libertas

P permissio

- 4. Aus der Menge der Hilfszeichen werden wegen ihres häufigen Gebrauches für eine einheitliche Verwendung vorgeschlagen:
- / Trennung zwischen normativer Bedingung und gesolltem Verhalten (von links nach rechts zu lesen)
- () Kennzeichnung des Arguments eines normativen Operators
- 5. Als Beispiel zu der in den Punkten 3 und 4 vorgeschlagenen Notation würde etwa die Pflicht, bei Vorliegen von A das Verhalten B zu setzen, folgendermaßen symbolisiert werden:

O (A / B)

- 6. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sowie der optischen Abhebung vom normativen Operator und vom Inhalt darf empfohlen werden, für die Symbolisierung der Junktoren und Quantoren keine Buchstaben zu verwenden.
- 7. Für eine einfachere Handhabung der bisher erschienenen Literatur wäre eine Synopsis der verwendeten Symbolik in Tabellenform wünschenswert."

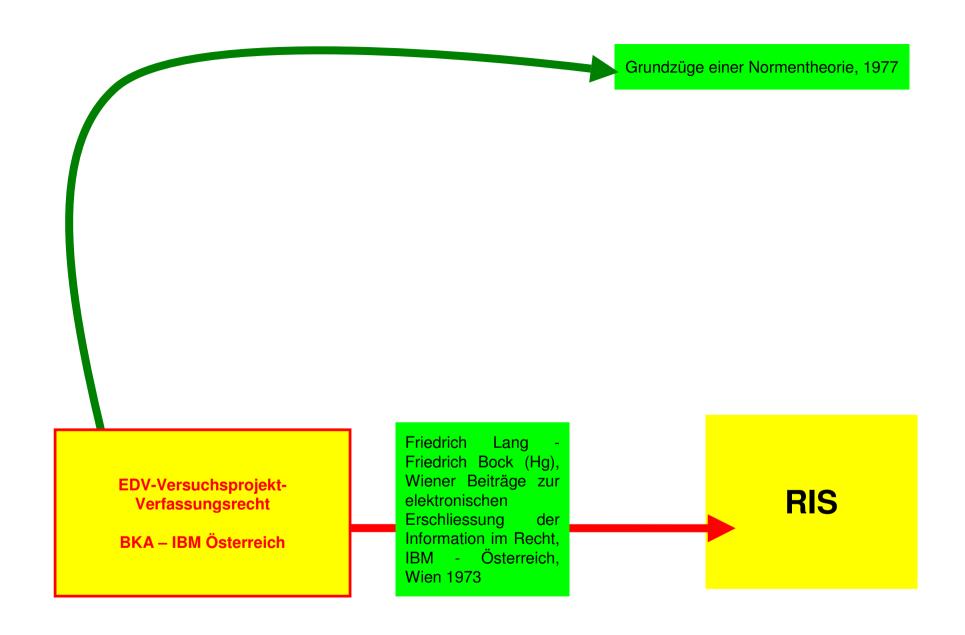
wurde nicht realisiert, wäre aber nach wie vor sehr interessant



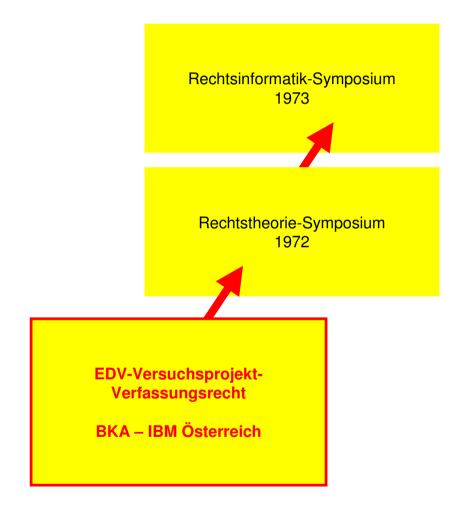
Das Versuchtsprojekt (1971) war die Grundlage für das RIS-Projekt (ab 1985)

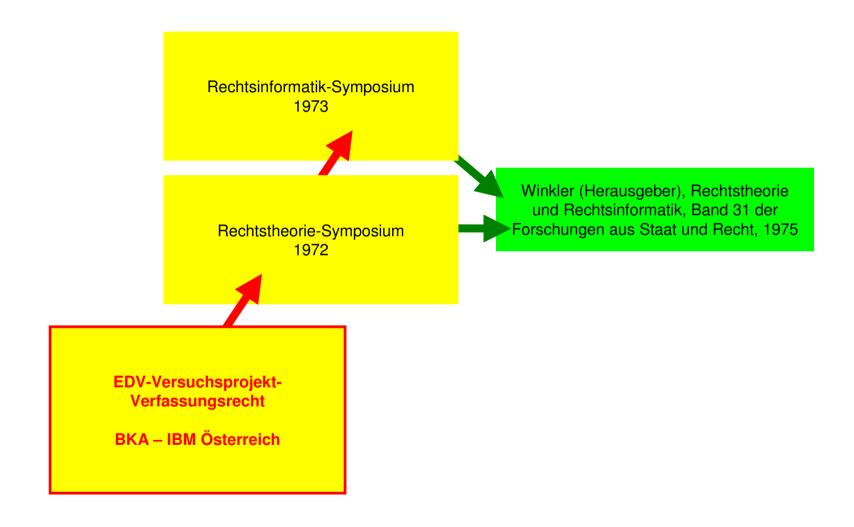


Lang & Bock gaben die Projektpublikation heraus

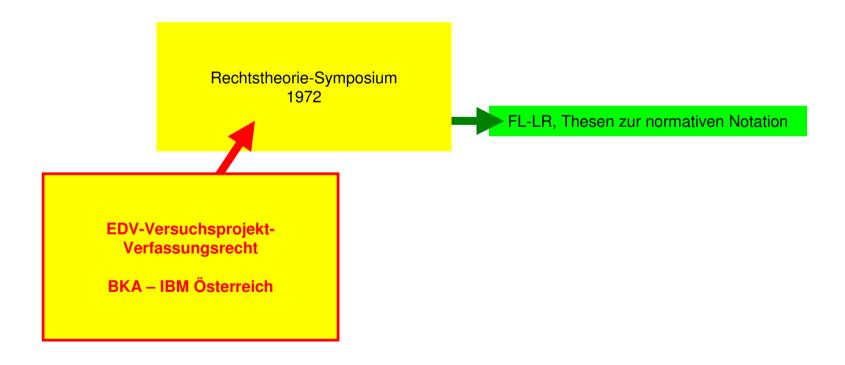


die Grundzüge einer Normentheorie beinhalten meine Projektbeiträge

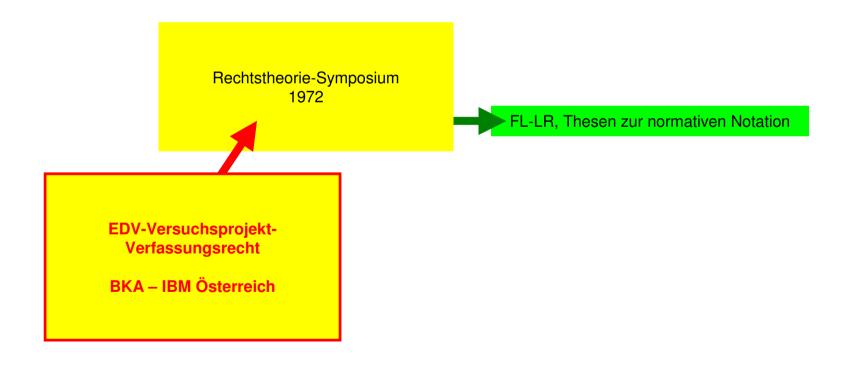




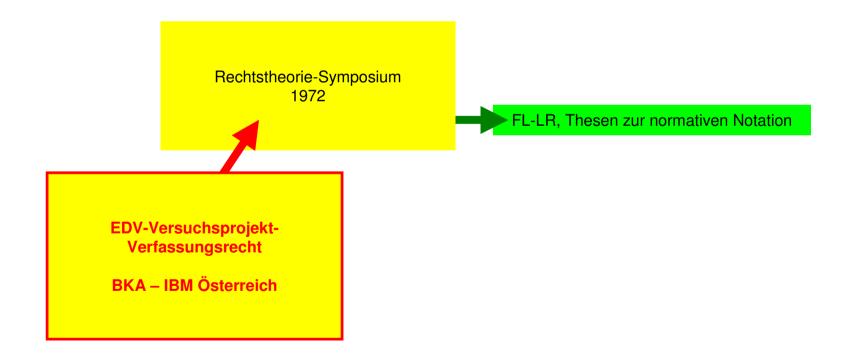
deren Ergebnise von Winkler publiziert wurden



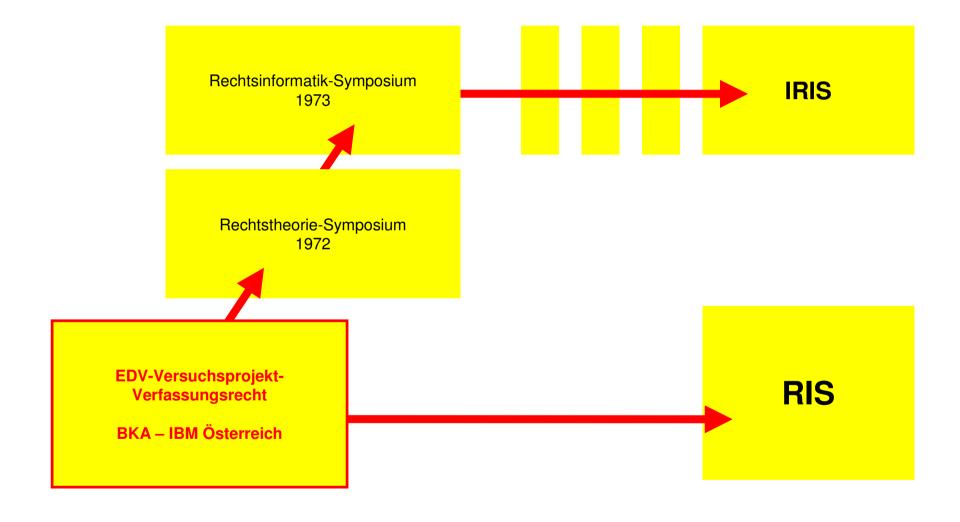
die Thesen zur normativen Notation wurden auf dem Symposium vorgetragen



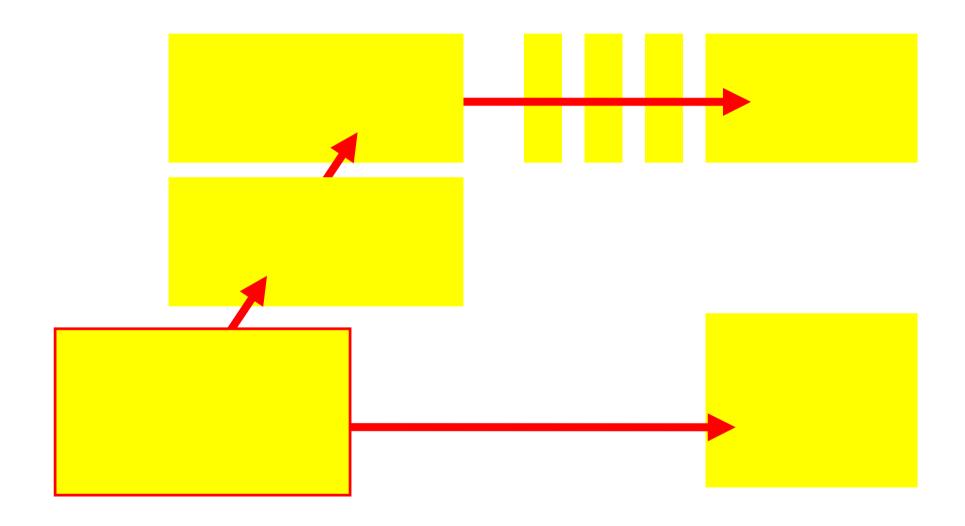
und fanden die Aufmerksamkeit von Ilmar Tammelo, der damals von Australien kam

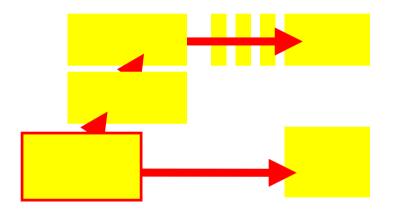


und wurden in der Folge im Anwaltsblatt publiziert



aus dem Versuchs-Projekt entstammt RIS, aus den Symposien IRIS





Von Ministerialkommissär Dr. Friedrich Lachmayer, Wien und UnivDoz DDr. Leo Reisinger, Wien

Im Rahmen des Wiener Rechtstheorie-Symposiums 1972 wurden von den Verfassern die nachstehenden "Thesen zur normativen Notation" vorgelegt, die im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung symbolisierter und formalisierter Schreibweisen in der Rechtswissenschaft nach wie vor als aktuell anzusehen sind:

"Die Vielfalt der gegenwärtig in der Literatur verwendeten normativen Symbole ist einerseits ein Indiz für eine fruchtbare Phase der w lichen Entwicklung, andererseits ergebe arch das daraus entstehende Übersetzungsprachicht unbeträchtliche technische Schwier Eine würde Vereinheitlichung der normativen 1 diese vermeidbaren technischen Probleme beseitigen und weitere Energien für die zukünftige Entwicklung einer formal orientierten Rechtstheorie freisetzen. Freilich muß bewußt bleiben, daß eine solche Bestrebung gegenwärtig nur auf ein Minimum beschränkt bleiben kann, um international akzeptiert werden zu können.

Folgendes wird vorgeschlagen:

- 1. Es muß unterschieden werden zwischen einer logischen Notation, wie sie im Aussagen-, Klassen- und Prädikatenkalkül verwendet wird, und einer spezifisch normativen Notation.
- 2. Bei der Symbolwahl einer normativen Notation ist prinzipiell von der lateinischen Sprache auszugehen.

3. Für die grundlegenden normativen Operatoren wird folgende Bezeichnung vorgeschlagen:

O obligatio

V vetum

L libertas

P permissio

4. Aus der Menge der Hilfszeichen werden wegen ihres häufigen Gebrauches für eine einheitliche Verwendung vorgeschlagen:

ennung zwischen normativer Bedingung und gesolltem Verhalten (von links nach rechts zu

ennzeichnung des Arguments eines normativen Operators

5. Als Beispiel zu der in den Punkten 3 und 4 vorgeschlagenen Notation würde etwa die Pflicht, bei Vorliegen von A das Verhalten B zu setzen, folgendermaßen symbolisiert werden:

- 6. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sowie der optischen Abhebung vom normativen Operator und vom Inhalt darf empfohlen werden, für die Symbolisierung der Junktoren und Quantoren keine Buchstaben zu verwenden.
- 7. Für eine einfachere Handhabung der bisher erschienenen Literatur wäre eine Synopsis der verwendeten Symbolik in Tabellenform wünschenswert."